



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

5. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 20.12.2024

Nr. 55

227

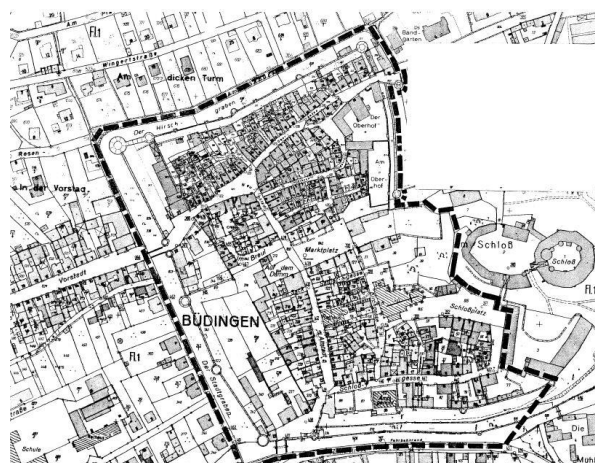
Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Der Magistrat der Stadt Büdingen als Ordnungsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc) ist über das von 02.01. bis 31.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2024 und 01.01.2025 im Bereich der Historischen Altstadt, innerhalb der Grenzen der Stadtmauer einschließlich der jeweiligen Straßenfläche (siehe Plan), sowie der Vorstadt und in den Stadtteilen Büdingens mit den alten, historischen Dorfkernen (Hohe Ansammlung von Fachwerk), verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche

Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Büdingen, im Dezember 2024

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

(Benjamin Harris)
Bürgermeister

228

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Büdingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:



§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-61.032.868,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.479.001,00 €
mit einem Saldo von	-553.867,00 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.300,00 €
mit einem Saldo von	4.800,00 €
mit einem Überschuss	-549.067,00 €

im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.874.980,00 €
<u>und dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.360.467,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-19.548.868,00 €
mit einem Saldo von	-12.188.401,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.015.500,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.400.000,00 €
mit einem Saldo von	6.615.500,00 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-3.697.921,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 431 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über die Erteilung des Zuschlags bei Ausschreibungen von Investitionsmaßnahmen über 50.000 EUR ist der Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu informieren; desgleichen, wenn aufgrund der Ausschreibung Ausgabenansätze um mehr als 10.000 EUR überschritten werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen gem. § 100 HGO gelten ab einer Höhe von 15.000 EUR als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Ausgenommen von dieser Regelung sind überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage.

Büdingen, den 20.12.2024
Der Magistrat der Stadt Büdingen

(Benjamin Harris)
Bürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 13. September 2024 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in den §§ 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO
1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von



8.000.000 €
(in Worten: acht Million Euro),
gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten
Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
3.000.000 €
(in Worten: drei Million Euro)
gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Der Landrat des Wetteraukreises
gez. Weckler

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom
02.01.2025 bis 03.01.2025 sowie vom 06.01.2025
bis 10.01.2025

während der Dienststunden auf Zimmer 105 der
Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-
Allee 16, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Bezugnehmend auf das Schreiben vom
Hessischen Ministerium des Innern und für Sport
vom 30.03.2020 über Hinweise zur Anwendung
des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit
den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie
wird der Haushaltsplan 2024 der Stadt Büdingen
ebenfalls unter der Website
<https://www.stadt-buedingen.de>
zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Büdingen, den 20.12.2024

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN
gez. Benjamin Harris
(Bürgermeister)

229

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Büdingen

Artikel 1

Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen:

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen
Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen
Fassung in Verbindung mit §§ 11, 12 II des
Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der aktuell
gültigen Fassung hat die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Büdingen folgende Feuerwehrsatzung am
13.12.2024 beschlossen:

Artikel 2

Die seither gültige Fassung wird um den § 7a erweitert:

§ 7a Aufwandsentschädigung
(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
Büdingen, die die Teilnahme an 40

Übungsstunden im Kalenderjahr nachweisen,
erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung
(Jahrespauschale) in Höhe von 120,00 €. Maßgeblich ist hierbei der von der Wehrführung
geführte Nachweis der Übungsstunden in Florix
(Feuerwehr Verwaltungsprogramm).
(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
Büdingen erhalten für die Teilnahme an einem
Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
10,00 €, begrenzt jedoch auf einen Höchstbetrag
von 500€ inklusive der Jahrespauschale in Höhe
von 120€. Ein Mitglied nimmt am Einsatz teil,
wenn es aufgrund eines Einsatzalarms im
Feuerwehrhaus erscheint.
(3) Eine Auszahlung der in den Absätzen 1 und 2
genannten Beträge an die Einsatzkräfte erfolgt
nach Beendigung eines jeweiligen
Kalenderjahres; spätestens bis zum 30.04. des
Folgejahres.
(4) Die durch Gesetz oder auf Grund von
Gesetzen geltenden Regelungen über
Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt.
(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gelten die
Vorschriften des hessischen Reisekostengesetzes
entsprechend.

Artikel 3

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der
Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die am 30. September 2020
veröffentlichte Satzung außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung
mit dem/den hierzu ergangenen
Beschluss/Beschlüssen der
Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und
dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden
Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, 17.12.2024

Gez.
Benjamin Harris
Bürgermeister

230

Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Hortbetreuung der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Büdingen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 für
die Hortbetreuung in Kindertageseinrichtungen
der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der
§§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005
(GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) nachstehende
Kostenbeitragssatzung erlassen:



§1 Allgemeines

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder sorgeberechtigten Personen der Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, können durch Kostenbeiträge zu der Deckung der laufenden Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen herangezogen werden.

§2 Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeiträge für die Hortbetreuung werden unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

Hortgruppe „Kleine Frösche“ Büdingen	ab 01.08.2024
	Betrag
5 Tage von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr	120,00 €
5 Tage von Unterrichtsende bis 17:00 Uhr	210,00 €

Die Kostenbeiträge für die Betreuung werden gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2024 bis zum Ende des Schuljahres 31.07.2026 festgeschrieben.

2. Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten wird eine „Vollzeitbetreuung“ vor „Kurzzeitbetreuung“ berücksichtigt.

3. Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten der Hortbetreuung ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden. Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arztbesuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt. Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul	01.08.2024
Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	Betrag
zzgl. Bearbeitungsgebühr 10,00 €	25,00 €

4. Die Einnahme eines warmen Mittagessens in der Hortbetreuung ist generell möglich. Die Verpflegungspauschale wird ab dem Aufnahmemonat fällig. Es besteht grundsätzlich

die Wahlfreiheit, ob Verpflegung am Mittag mitgebucht wird. Nachfolgende Pauschalen werden für die warme Mittagsverpflegung fällig:

Verpflegungspauschalen	ab 01.01.2025
	monatlich
an 5 Tagen/Woche	90,00 € (20 BT á 4,50 brutto)
an 3 Tagen/Woche	58,50 € (13 BT á 4,50 brutto)
an 2 Tagen/Woche	40,50 € (9 BT á 4,50 brutto)
Snack	3,00 €
Getränkepauschale	2,50 €

Für gebuchtes Mittagessen ist ein vom Magistrat festgesetztes, pauschaliertes Verpflegungsentgelt zu entrichten, welches im Voraus mit Fälligkeit zum 01. eines Monats gemeinsam mit dem Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben wird.

Der pauschaliert festgesetzte Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit in der Kindertageseinrichtung wird aufgrund pädagogischer und betriebsbedingter Maßnahmen nur im Zeitraum vom 01.09. bis 30.06. (10 Monate) eines Jahres erhoben.

§3 Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder sorgeberechtigte Personen, welche die Kostenbeiträge für die Hortbetreuung nicht oder nicht in voller Höhe zahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises oder beim Jobcenter stellen. Antragsformulare sind in der Hortbetreuung erhältlich oder auf der Homepage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wetteraukreis) downloadbar.

§4 Fälligkeit der Zahlung

1. Die Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat. In diesem Fall beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt.

2. Die Abrechnung erfolgt gesondert, in vollen Stundensätzen.

3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht satzungsgemäß schriftlich abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der



Hortbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.

5. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Hortbetreuung) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadtelternbeirat.

6. Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:

6.1. Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die Hortbetreuung wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen ist. Den von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

6.2. Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Büdingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung des Horts oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021. Für die Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen kein separater Antrag gestellt werden. Die Rückerstattung erfolgt automatisch.

6.3. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von

mehr als einem Monat nicht oder nur stundenweise besuchen, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages im Einzelfall geregelt.

6.4. Wird ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) mehr als 5 Betreuungstage am Stück nicht am Mittagessen teilnehmen können, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages für die Verpflegung auf schriftlichen Antrag im krankheitsbedingten Monat im Einzelfall geregelt.

6.5. Bei wiederholt verspätetem Abholen über die gebuchte Betreuungszeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 25,00 € je angefangener Stunde zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr fällig.

6.6. Bei wiederholt verspätetem Abholen über die gebuchte Betreuungszeit innerhalb der regulären Öffnungszeiten wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 15,00 € je angefangener Stunde zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr fällig.

6.7. Bei unregelmäßigem Besuch der Hortbetreuung wird mit der ersten schriftlichen Aufforderung des Trägers eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zusätzlich fällig.

7. Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung und Verpflegung) eingezogen.

§5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung seitens des Trägers, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zusätzlich fällig.

§6 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen tritt mit Wirkung vom 13.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
63654 Büdingen, den 17.12.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und



dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 17.12.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

231

Kostenbeitragssatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Büdingen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(5) Die Kostenbeitragssatzung gliedert sich in
a. Kostenbeitrag für Betreuung (§ 2)
b. Verpflegungsentgelte (§ 3)
c. Betreuung in den Sommerferien (§ 4)
d. Übernahme der Kostenbeiträge (§ 5)
f. Fälligkeit der Zahlung (§ 6)
g. Verfahren bei Nichtzahlung (§ 7)
h. Inkrafttreten (§ 8)

(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung möglich und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

(7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die mindestens 6-stündige Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gem. § 32 c HKJGB gewährt, erhebt die Stadt Büdingen für diesen Umfang keine Kostenbeiträge. Für die über 6-stündige hinausgehende Betreuung erhebt die Stadt in diesem Umfang die anteiligen Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

§ 2

Kostenbeiträge für die Betreuung

(1) Die Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Krippengruppe U3	ab 01.01.2025	
	1. Kind	2. Kind
Vormittagsmodul (25 Std.) Montag bis Freitag 07:00 – 12:00	177,00	88,50
Mittagsmodul (30 Std.) Montag bis Freitag 07:00 – 13:00	212,00	106,00
Erweiterter Mittag (35 Std.) Montag bis Freitag 07:00 – 14:00	247,00	123,50
Nachmittagsmodul (40 Std.) Montag bis Freitag 07:00 – 15:00	281,00	140,50
Ganztagsmodul (45 Std.) Montag bis Freitag 07:00 bis 16:00	316,00	158,00
Erweiterter Mittag (35 + 4 Std.) mit 2 festen Nachmittagen Montag bis Freitag 14:00 - 16:00	273,00	136,50
Extraspäte Betreuung (+ 4 Std.) Montag bis Donnerstag 16:00 - 17:00	38,50	19,25



Regelgruppe Ü3	ab 01.01.2025	
	1. Kind	2. Kind
Vormittagsmodul (25 Std.) Montag bis Freitag 07:00 – 12:00	frei	frei
Mittagsmodul (30 Std.) Montag bis Freitag 07:00 - 13:00	frei	frei
Erweiterter Mittag (35 Std.) Montag bis Freitag 07:00 - 14:00	34,00	17,00
Nachmittagsmodul (40 Std.) Montag bis Freitag 07:00 – 15:00	68,00	34,00
Ganztagsmodul (45 Std.) Montag bis Freitag 07:00 bis 16:00	102,00	51,00
Erweiterter Mittag (35 + 4 Std.) mit 2 festen Nachmittagen Montag bis Freitag 14:00 - 16:00	62,50	31,25
Extraspäte Betreuung (+ 4 Std.) Montag bis Donnerstag 16:00 - 17:00	34,00	17,00

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die gemeinsam in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine U3- oder Ü3-Gruppe, wird das Kind mit dem höheren monatlichen Kostenbeitrag für die Betreuung um 50 % ermäßigt. Ab dem dritten Kind ist die Betreuung kostenfrei.

(3) Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arztbesuche, Krankheit oder Geburt) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt. Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung.

Notfallmodul Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch,	ab 01.01.2025	
	Kind 1	Kind 2

Krankheit, Unfall oder Geburt.		
zzgl. Bearbeitungsgebühr 10,00 €	30,00 €	20,00 €

(4) Wechselt ein Kind bei Vollendung des 3. Lebensjahres von der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung einer anderen Einrichtung, besteht die Möglichkeit, das Kind im Rahmen der Eingewöhnung in die neue Einrichtung zunächst auf 13.00 Uhr umzumelden, um die Eingewöhnung im Zuge der Beitragsfreistellung für die Betreuung bis zu 6 Stunden kostenfrei wahrzunehmen. Die Erweiterung des Betreuungsbedarfs kann nach Abschluss der Eingewöhnung zu jedem Folgemonat umgemeldet werden.

(5) Bei verspätetem Abholen über die gebuchte Betreuungszeit, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 25,00 € je angefangener Stunde zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Abrechnung erfolgt gesondert, in vollen Stundensätzen.

(6) Werden Eltern zum regelmäßigen Besuch in der Kindertageseinrichtung aufgefordert, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben.

§3 Verpflegungsentgelte

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen werden für jedes Kind Verpflegungspauschalen erhoben:

Pauschalen	ab 01.01.2025
	monatlich
Mittagsverpflegung an 5 Tagen/Woche	90,00 € (20 BT á 4,50)
Mittagsverpflegung an 2 Tagen/Woche	40,50 € (9 BT á 4,50)
Frühstückspauschale*)	15,00 €
Ernährungstage nach Konzeption der Einrichtung und Bedarf**)	3,00 €
Getränkspauschale***)	2,50 €

*) betrifft folgende Kindertageseinrichtungen:
Regenbogen in Lorbach, Klitzeklein & Gernegroß in Eckartshausen, Weiherwiesen in Büdingen, Wichelhaus in Büdingen.

**) betrifft folgende Kindertageseinrichtungen:
Villa Farbenklecks in Büdingen, Märchenburg in



Büches, Sternenzauber in Orleshausen, Wassertröpfchen in Büdingen, Bärenhöhle in Diebach am Haag, Wirbelwindchen sowie Spatzennest in Düdelsheim.

***) betrifft alle Kindertageseinrichtungen

(2) Die Verpflegungspauschale, die mit dem Betreuungsvertrag angemeldet wird, entfällt für alle neu aufgenommen Kinder, die sich im U3-Bereich oder im Ü3-Bereich in der Eingewöhnung befinden, im Aufnahmemonat und wird erst ab dem Folgemonat berechnet.

(3) Die Höhe der Verpflegungspauschale wird kostendeckend zum Ende des Kalenderjahres durch die Verwaltung erhoben und ggf. für das Folgejahr angepasst. Die Verpflegungsgebühren werden gemeinsam mit den Betreuungsgebühren zum 1. eines Monats erhoben.

(4) Für Kinder, die im U3- und Ü3-Bereich bis 14.00 Uhr angemeldet werden, besteht grundsätzlich die Wahlfreiheit, ob Verpflegung am Mittag mitgebucht werden möchte. Für alle Kinder, die im U3- und Ü3-Bereich ab 15.00 Uhr angemeldet werden, ist die Verpflegung am Mittag verpflichtend.

(6) Wird ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) mehr als 5 Betreuungstage am Stück nicht am Mittagessen, Frühstück oder Snack sowie Getränkepauschale, teilnehmen können, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages für die Verpflegung auf schriftlichen Antrag im krankheitsbedingten Monat im Einzelfall geregelt.

§ 4

Betreuung in den Sommerferien

(1) Eine Betreuung in den Sommerferien wird in einer von der Stadt Büdingen ausgewählten Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Betreuung erfolgt in der 4. und 5. Woche der hessischen Sommerferien und wird wie folgt berechnet:

Pauschale	Beitrag
U3 an 5 Tagen/Woche (nur wochenweise buchbar)	150,00 € / pro Woche
Ü3 an 5 Tagen/Woche (nur wochenweise buchbar)	100,00 € / pro Woche

(2) Die Pauschale wird mit Anmeldung fällig und wird nicht zurückerstattet.

(3) Die Verpflegung in den Sommerferien wird zusätzlich für alle Kinder, die wegen Schulbeginns

zum 31.07. des Jahres abgemeldet wurden, auch berechnet.

(4) Um die Betreuung in den Sommerferien in Anspruch zu nehmen, müssen die Erziehungsberechtigten ihre Berufstätigkeit nachweisen und bestätigen, dass keine alternative Betreuung verfügbar ist. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, der bestätigt, dass während der regulären Schließungszeit der Kindertagesstätte kein Urlaub gewährt wird.

(5) Es wird auf § 4 (2) der Benutzungssatzung hingewiesen.

§ 5

Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern und Erziehungsberechtigte/sorgeberechtigte Personen, die die Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuungen (U3/Ü3) nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Betrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises stellen.

§ 6

Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat (in der Regel August). In diesem Falle beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.

(2) Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadtelternbeirat.

(4) Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:



a) Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

b) Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die Kindertageseinrichtungen wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen sind. Den von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

c) Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

(5) Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Büdingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung der Einrichtung oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021. Für die Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen kein separater Antrag gestellt werden.

(6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht oder nur stundenweise besuchen, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages im Einzelfall geregelt.

(7) Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung und Verpflegung) eingezogen.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Muss an rückständige Kostenbeiträge durch das KiTabüro der Stadt Büdingen separat erinnert

werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von zzgl. 25,00 € fällig.

(2) Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Mahnverfahren beigetrieben. Wird nach erstmaliger Zahlungserinnerung und Mahnverfahren der Rückstand nicht ausgeglichen, behält sich der Träger vor, die Beitreibung der Kostenbeiträge an die Vollstreckungsstelle beim Wetterauskreis überzuleiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zum 31.12.2024 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
63654 Büdingen, den 17.12.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, den 17.12.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

232

3. Änderung Kostenbeitragsatzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung 13.12.2024 für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende 2. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen beschlossen:

§1 Allgemeines

Erziehungs- und sorgeberechtigten Personen, die die städtische „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und die Ferienspiele im Familienzentrums „Planet Zukunft“ besuchen, können durch Kostenbeiträge



zu der Deckung der laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtung herangezogen werden. Die Regelung der Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und der Ferienspiele sind nachfolgend ausführlicher beschrieben. Die Kosten bei anderen kostenpflichtigen Angeboten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ werden bei der Veröffentlichung der Angebote angegeben.

§2 Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge für die Ferienspiele werden in dem jeweiliger Ferienspielbroschüre veröffentlicht und liegen zwischen min. 5,- € und max. 15,- €. Sie sind bei Inanspruchnahme der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ zusätzlich zu den monatlichen Kostenbeiträgen zu entrichten. Die Kosten für die Ferienspiele werden pro Kind berechnet.

(2) Die Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt: Die Kostenbeitragsfestsetzung ist gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2024 für zwei Jahre festgeschrieben und endet zum 31.07.2026.

„Teilzeit-Schulkind-Betreuung“	ab 01.08.2024
11:15 - 14:00 Uhr	70,00 €

(3) Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden. Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arzt-besuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt. Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul	ab 01.08.2024
Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	Kind 1
zzgl. Bearbeitungsgebühr 5,00 €	25,00

(4) Die Einnahme eines warmen Mittagessens in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ ist nicht möglich. Es wird eine Getränkepauschale von 2,50 € pro Kind im Monat erhoben.

(5) Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, außerhalb der regulären Öffnungszeiten (nach 14.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Abrechnung erfolgt gesondert in vollen Stundensätzen.

§3 Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern und erziehungsberechtigte/ sorgeberechtigte Personen, welche die Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ sowie die Ferienspiele nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Betrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises oder beim Jobcenter stellen. Antragsformulare sind in den Einrichtungen oder der Verwaltung erhältlich oder auf der Homepage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wetteraukreis).

§4 Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat (in der Regel August). In diesem Falle beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.

(2) Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadelternbeirat.

(4) Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:

a. Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei



unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, dass den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11. Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen sind. Der von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

b. Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Büdingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung des Horts oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021. Für die Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen kein separater Antrag gestellt werden. Die Rückerstattung erfolgt automatisch.

(5) Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung) eingezogen.

§5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung seitens des Trägers, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zusätzlich fällig.

§6 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, den 17.12.2024

Katja Euler
Erst Stadträtin

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, 17.12.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

233

Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn

Ich habe zur 26. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Samstag, 28.12.2024,
10:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Wehrbornstraße 24,
63654 Büdingen-Wolferborn

Die Sitzung startet um 10 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus Wolferborn. Anschließend findet eine Wanderung zur Wilhelm-Landmann-Hütte statt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Rückblick 2024
- 3 Ausblick 2025
- 4 Aktuelle Maßnahmen
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Patrick Appel
Ortsvorsteher

234

Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 13.12.2024 gem. § 10 Abs. 2 Zi. 11 der Eigenbetriebssatzung den Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Büdingen festgestellt.

1. Der Jahresbericht 2023 wird in der vorgelegten Form festgestellt. Der Bericht der



Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

2. Verwendung Jahresgewinn und Jahresverlust

- a) der Jahresverlust für den Betriebszweig Gaswerk in Höhe von EUR 56.746,26 wird aus der allgemeinen Rücklage Gaswerk entnommen;
- b) der Jahresverlust für den Betriebszweig Wasser in Höhe von EUR 104.446,37 wird aus der allgemeinen Rücklage Wasser entnommen;
- c) der Jahresverlust für den Betriebszweig Wärmeversorgung in Höhe von EUR 69.404,56 wird aus der allgemeinen Rücklage Wärme entnommen;
- d) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von EUR 950.354,10 wird in die allgemeine Rücklage Abwasser eingestellt.
- e) der Jahresgewinn aus dem Betriebszweig Energie (Photovoltaik) in Höhe von EUR 4.974,35 wird in die allgemeine Rücklage Energie eingestellt.

3. Der Betriebsleitung wird gem. § 114 HGO Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 enthält folgenden Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Stadtwerke Büdingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG wonach die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG, getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und



Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hanau, 30.09.2024

Hühn GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reinhard Hühn
Wirtschaftsprüfer

Gem. § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 06.01.2025 bis 17.01.2025 in den Stadtwerken Büdingen während der Geschäftszeiten Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Büdingen, 20.12.2024

Benjamin Harris
Bürgermeister u. Dezernent der Stadtwerke
